

---

**221/AB XXIII. GP**


---

**Eingelangt am 08.03.2007**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für europäische und internationale Angelegenheiten

## **Anfragebeantwortung**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Theresia Haidlmayr, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. Jänner 2007 unter der Nr. 226/J-NR/2007 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Erfüllung der Behinderteneinstellungspflicht 2006 gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zum Stichtag 1. Jänner 2006 war die Einstellungspflicht gemäß Behinderteneinstellungsgesetz im Bereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten folgendermaßen erfüllt:

1. Personalstand insgesamt (Stichtag 31.12. 2006)	1.366
2. abzüglich beschäftigte begünstigte Behinderte	<u>-34</u>
	<b>1.332</b>
<b>3. ermittelte Pflichtzahl</b>	<b>53</b>
abzüglich:	
4. beschäftigte begünstigte Behinderte	34
hievon doppelt anrechenbar	<u>16</u>
	50
<b>5. Erfüllung der Beschäftigungspflicht</b>	<b>-3</b>

Die Funktionsfähigkeit des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten beruht auf der regelmäßig erfolgenden Versetzung der Bediensteten an eine jeweils andere Dienststelle im In- und Ausland. Zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes ist die generelle Versetzbarkeit und somit die Bereitschaft sowie Verfügbarkeit aller Bediensteten zu jeweils mehrjährigen Auslandsverwendungen an grundsätzlich allen Dienststellen im Ausland erforderlich. Die Prinzipien der Rotation und Mobilität sind ausdrücklich im § 15 Bundesgesetz über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes - Statut, BGBl. I Nr. 129/1999 - normiert.

In vielen Ländern, in denen österreichische Auslandsvertretungen bestehen, ist die ärztliche Versorgung schlechter als in Österreich und oft auch keine behindertengerechte Infrastruktur vorhanden. Der Einsatz von behinderten Menschen im Ausland bildet daher sowohl für das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten als dem zur Fürsorge für die in seinem Bereich tätigen Bediensteten verpflichteten Dienstgeber als auch für behinderte DienstnehmerInnen selbst häufig ein schwerwiegendes Problem, zumal die immer wieder jeweils auf einige Jahre notwendige Verlegung des Wohnsitzes an einen anderen Dienstort im Ausland auch für nicht behinderte Bedienstete und für deren Familienangehörige oft eine große Belastung darstellt.

Mit Ausnahme der Hilfsdienste (Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen A6/A7/E/e/v5/h5) ist für die Aufnahme in alle Verwendungs- und Entlohnungsgruppen des auswärtigen Dienstes laut § 13 Bundesgesetz über Organisation und Aufgaben des auswärtigen Dienstes - Statut, BGBl. I Nr. 129/1999 - bzw. gemäß Verordnung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten betreffend die Feststellung der Eignung für die Verwendung im Höheren, Gehobenen oder Mittleren Dienst des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, BGBl. Nr. 120/1989, die erfolgreiche Absolvierung eines kommissionellen Auswahlverfahrens erforderlich. Erfahrungsgemäß treten sehr wenige behinderte Menschen zu diesen Auswahlverfahren an.

Dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten ist ungeachtet der erwähnten Schwierigkeiten für die Mitarbeit behinderter Menschen sehr an der Erfüllung der vom Behinderteneinstellungsgesetz festgelegten Einstellungspflichtzahl gelegen.

Ich habe Weisung gegeben, bei Informationsveranstaltungen des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten sowie bei Anfragen von interessierten BewerberInnen im Falle eines konkreten Interesses an einer Tätigkeit im auswärtigen Dienst zum Antritt zu den für die jeweilige Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe vorgeschriebenen Auswahlverfahren zu ermutigen und ausdrücklich einzuladen.